



Betreuen Beraten Begleiten

- Rechtliche Betreuung
 - Generalvollmacht
- Vorsorgende Verfügungen

**Betreuungsverein
Landkreis Tübingen e.V.**

Wer sind wir?

Den **Betreuungsverein Landkreis Tübingen e. V.** gibt es seit 1993. Es handelt sich um eine vom Finanzamt anerkannte mildtätige und gemeinnützige Einrichtung ohne Bindung an eine bestimmte Weltanschauung oder Religion. Der Verein ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1908 ff.) als Betreuungsverein anerkannt.

Welche Aufgaben übernehmen wir?

Wir **unterstützen familiäre und nicht familiäre ehrenamtliche rechtliche Betreuer/innen bei der Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit** mit folgenden Angeboten:

- Einführung in die Grundlagen der Betreuungsführung
- Veranstaltungen und Schulungen zu betreuungsrelevanten Themen
- ein Forum zum Erfahrungsaustausch in kleinen Gruppen
- individuelle fallorientierte fachliche Beratung
- für die Betreuungsführung hilfreiche Formulare und Materialien

In gleicher Weise unterstützen und beraten wir auch Bevollmächtigte.

Wir informieren landkreisweit mit Vorträgen und Beratungen sowie auf unserer Internetseite über die Möglichkeiten der Vorsorge durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.

Wir führen mit unseren hauptamtlichen Mitarbeiter/innen selbst rechtliche Betreuungen. Im Durchschnitt haben wir gemeinsam 60 Betreuungen.

Wir unterstützen über 200 ehrenamtlich tätige Betreuer/innen, bilden sie fort und organisieren ihren regelmäßigen Erfahrungsaustausch.

Wir gewinnen laufend neue Ehrenamtliche für die verantwortungsvolle und interessante Aufgabe der Betreuung.

Wir sind mit anderen sozialen Organisationen gut vernetzt.

Die Qualität unserer Arbeit wird maßgeblich durch die Verzahnung von eigener beruflicher Betreuerstätigkeit mit der Beratung von Hilfesuchenden und der Schulung Ehrenamtlicher bestimmt.

Wir beraten aus der Praxis für die Praxis!

Wann ist eine rechtliche Betreuung notwendig?

An zwei Beispielen zeigen wir exemplarisch, wann eine rechtliche Betreuung erforderlich ist:

Beispiel Paul T.

Paul T. ist von Beruf Ingenieur und 37 Jahre alt. Ein schwerer Verkehrsunfall hat sein Leben komplett verändert. Er ist nicht mehr erwerbsfähig. Er ist in seiner Mobilität eingeschränkt und durch den Unfall auch mental beeinträchtigt. Er kann sich weder um seine rechtlichen Ansprüche, noch um seine finanziellen Angelegenheiten kümmern, auch sein Einverständnis zu medizinischen Maßnahmen kann er nicht mehr selbst geben.

Deshalb wird seine Schwester Tanja als seine rechtliche Betreuerin bestellt, um seine Angelegenheiten für ihn zu regeln und in seinem Sinne für ihn zu entscheiden. Sie spricht während der langen klinischen Behandlungen alle Maßnahmen mit den Ärzten ab und willigt in die erforderlichen Operationen ein. Als deutlich wird, dass ihr Bruder nicht mehr eigenständig leben kann, findet sie eine geeignete Einrichtung für Menschen mit Behinderung, in der ihr Bruder sich wohl fühlt. Als Betreuerin kümmert sie sich auch um die finanziellen Belange ihres Bruders, auf ihren Antrag hin erhält Paul T. inzwischen Erwerbsunfähigkeitsrente und Eingliederungshilfe vom Sozialamt.

Beispiel Sonja D.

Sonja D. ist 80 Jahre alt. Immer öfter verlegt sie ihre Kontoauszüge und findet sie nicht wieder. Rechnungen vom Getränkehändler, von Versicherungen oder den Stadtwerken vergisst sie zu zahlen. Die vielen Mahnungen ängstigen sie. Ihr Sparbuch hat Frau D. gut versteckt. Nun sucht sie es immer wieder vergeblich und beschuldigt die Nachbarn, das Sparbuch gestohlen zu haben. Frau D. ist alleinstehend und hat keine Angehörigen in der Nähe.

Die Nachbarn haben den Eindruck, dass Frau D. dringend Unterstützung braucht. Sie wenden sich an den Betreuungsverein, der die Anregung einer Betreuung für Sonja D. empfiehlt. Im ärztlichen Gutachten wird eine Demenzerkrankung diagnostiziert.

Über den Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V. kann Frau D. ein rechtlicher Betreuer vermittelt werden, der sie nach Bestellung durch das örtliche Betreuungsgericht bei der Regelung ihrer finanziellen und persönlichen Angelegenheiten ehrenamtlich unterstützt.

Begriffe und Erläuterungen

Was bedeutet „rechtliche Betreuung“?

Erwachsene Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise vorübergehend beziehungsweise dauerhaft selbst zu regeln, können vom Betreuungsgericht einen gesetzlichen Betreuer bekommen. Eine Alternative kann eine Vollmacht sein (siehe S. 5).

In Deutschland werden rund 1,3 Millionen Bundesbürger rechtlich betreut. Damit hat sich die Zahl der Betreuungen seit Einführung des Betreuungsrechts 1992 ungefähr verdreifacht.

Wie kommt es zu einer rechtlichen Betreuung?

Die Einrichtung der Betreuung kann vom Betroffenen selbst beantragt werden. Auch jede andere Person, die einen Betreuungsbedarf sieht, kann eine Betreuung anregen. Hilfestellung hierzu gibt der Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde im Landratsamt.

Zuständig ist das Betreuungsgericht am Wohnort des Betroffenen. Es entscheidet nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens und nach Anhörung der betroffenen Person, ob eine Betreuung eingerichtet wird und wer die Betreuung übernehmen soll. Das Betreuungsgericht hat gegenüber dem Betreuer eine Kontrollfunktion.

Was sind die Aufgaben eines rechtlichen Betreuers?

Ein rechtlicher Betreuer ist gesetzlicher Vertreter und Ansprechpartner für bestimmte Belange des betreuten Menschen. Damit sichert er die Lebensgrundlage der betreuten Person und sorgt, wenn nötig, für Unterstützung durch ambulante Dienste oder stationäre Einrichtungen. Er soll sich in seinem Handeln nach Möglichkeit an den Wünschen und dem Wohl der betreuten Person orientieren.

Der Betreuer erledigt den Schriftverkehr, übernimmt Behördengänge, regelt die Finanzen und Wohnungsangelegenheiten. Er kümmert sich auch um Ansprüche wie zum Beispiel Sozialhilfe oder Pflegeleistungen und ist in Gesundheitsfragen Ansprechpartner für den Arzt oder das Heim.

Der Betreuer handelt dabei nur in den vom Betreuungsgericht je nach persönlichem Hilfebedarf des Betroffenen übertragenen **Aufgabenkreisen** wie zum Beispiel

- die Gesundheitsfürsorge und andere persönliche Angelegenheiten
- Renten-, Versicherungs-, und Behördenangelegenheiten
- die Vermögenssorge

Betreuer sind dem Betreuungsgericht gegenüber rechenschaftspflichtig. Für bestimmte Entscheidungen benötigen sie zudem die **Zustimmung des Betreuungsgerichts**, zum Beispiel für

- Geldanlagen
- Grundstücksgeschäfte
- die Kündigung der Wohnung
- die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung

Was ist ein Einwilligungsvorbehalt?

Durch die Betreuung wird eine bestehende Geschäftsfähigkeit des Betreuten nicht eingeschränkt. Er kann beispielsweise weiterhin selbst über sein Geld verfügen und Verträge abschließen. Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten kann das Gericht aber einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt anordnen. Dies kann der Fall sein, wenn ein Betreuer sein Vermögen durch entsprechende Handlungen erheblich gefährdet.

Der Einwilligungsvorbehalt führt dazu, dass Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung des Betreuers wirksam werden.

Wer kann eine rechtliche Betreuung übernehmen?

- **Angehörige**, insofern sie als Betreuer zur Verfügung stehen und vom Betroffenen gewünscht sind
- **Privatpersonen**, die bereit sind eine/n Betreute/n ehrenamtlich zu begleiten und hierfür geeignet sind
- **Berufsbetreuer**, die auf der Grundlage einer entsprechenden Profession (meist Sozialarbeiter oder Juristen) auch vielschichtige und schwierige Betreuungen übernehmen

Ehrenamtliche Betreuer können für ihre Tätigkeit in der Regel jährlich beim Betreuungsgericht eine Aufwandspauschale in Höhe von 399 Euro beantragen. Berufsbetreuer erhalten gesetzlich festgelegte Vergütungspauschalen.



Karikatur: Thomas Plaßmann © Diakonische Werke Baden und Württemberg

Welche Rolle spielt die Vorsorge- oder Generalvollmacht?

Eine Generalvollmacht ist eine Alternative zur Betreuung.

Der Betreuungsverein informiert und berät auch zu den verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge:

- Mit der **Generalvollmacht** oder einer **Vorsorgevollmacht** kann der Vollmachtgeber, solange er voll geschäftsfähig ist, eine Person seines Vertrauens auf privatem Wege als Vertreter/in bestimmen. So braucht dann im „Fall eines Falles“ kein Betreuer eingesetzt zu werden.
- Wer keine Vollmacht erteilen will, sich aber dennoch absichern möchte, kann durch eine **Betreuungsverfügung** Einfluss auf eine spätere Betreuung nehmen. Die darin genannten Wünsche, beispielsweise zur Frage wer als Betreuer eingesetzt werden soll, sind bindend.
- Durch eine **Patientenverfügung** können individuelle Wünsche und Bestimmungen zu Behandlungsmaßnahmen für konkrete medizinische Situationen schriftlich festgelegt werden.

Wir sind für Sie da!

Der Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V. bietet Information und Beratung bei Fragen zur rechtlichen Betreuung und zu vorsorgenden Verfügungen.

Sie können sich an uns wenden wenn Sie:

- sich über die ehrenamtliche Tätigkeit als Betreuer/in informieren möchten
- bereits eine ehrenamtliche Betreuung führen; wir informieren Sie gerne über unser Veranstaltungs- und Beratungsangebot
- Fragen rund um die „rechtliche Betreuung“ haben
- mehr über vorsorgende Verfügungen wie Generalvollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung erfahren wollen
- den Betreuungsverein für einen Vortrag anfragen wollen oder sonstige Anregungen zur Kooperation haben

Selbstverständlich unterliegen wir der Schweigepflicht. Auf Wunsch beraten wir auch anonym. Die Beratung ist kostenfrei.

Persönlich beraten wir Sie gerne nach telefonischer Terminvereinbarung. Sie erreichen uns per E-Mail: btv@betreuungsverein-tuebingen.de oder unter unserer Telefonnummer 07071 979 820-0.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen.

Spendenkonto:

Kreissparkasse Tübingen BIC : SOLADES1TUB

IBAN DE24 6415 0020 0001 5378 40

Gerne erhalten Sie eine Spendenbescheinigung, wenn Sie uns Ihre Adresse mitteilen.

Finanziert wird der Betreuungsverein vorwiegend durch Mittel für die Führung rechtlicher Betreuungen, Zuwendungen des Landkreises und des Landes sowie Spenden und Mitgliedsbeiträge.



Betreuer setzen sich engagiert für andere Menschen ein!

**Betreuungsverein Landkreis Tübingen e. V.
Schleifmühlweg 3 b, 72070 Tübingen**

Tel.: 07071 979 820-0

Fax: 07071 979 820-8

btv@betreuungsverein-tuebingen.de

www.betreuungsverein-tuebingen.de

Mitglied im Evangelischen Landesverband für das Betreuungswesens in Württemberg e.V.
www.betreut-begleitet-selbstbestimmt.de

Der Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V. wird finanziell unterstützt von



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

